

# BUNDESSOZIALGERICHT



## Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 4/06 B

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Ober- und Mittelfranken,  
Wittelsbacherring 11, 95444 Bayreuth,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 8. Mai 2006 durch den  
Vorsitzenden Richter Dr. S t e i n w e d e l sowie die Richter Dr. F i c h t e  
und Dr. T e r d e n g e  
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil  
des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 28. September 2005 wird  
als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergericht-  
lichen Kosten zu erstatten.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

## G r ü n d e :

- 1 Mit Urteil vom 28. September 2005 hat das Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen (LSG) einen Anspruch des Klägers auf Gewährung von Rente wegen Berufs- bzw Erwerbsunfähigkeit verneint, weil der auf den allgemeinen Arbeitsmarkt verweisbare Kläger noch körperlich leichte Arbeiten mit qualitativen Einschränkungen regelmäßig vollschichtig verrichten könne.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt. Er beruft sich auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache, den Verfahrensfehler der mangelnden Sachaufklärung sowie die Verletzung des rechtlichen Gehörs.
- 3 Die Beschwerde des Klägers ist unzulässig. Die Begründung genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht, weil keiner der in § 160 Abs 2 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) genannten Zulassungsgründe ordnungsgemäß dargelegt oder bezeichnet worden ist.
- 4 Soweit der Kläger den Rechtsstreit für grundsätzlich bedeutsam hält, erfüllt die Beschwerdebegründung vom 14. Februar 2006 die Zulässigkeitsvoraussetzungen nicht. Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts sowie unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung und des Schrifttums angeben, welche Fragen sich stellen, dass diese Rechtsfragen noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine derartige Klärung erwarten lässt (vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 17 und § 160a Nr 7, 11, 13, 31, 39, 59, 65). Um seiner Darlegungspflicht (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG) zu genügen, muss ein Beschwerdeführer mithin Folgendes aufzeigen: (1) eine konkrete Rechtsfrage, (2) ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, (3) ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie (4) die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (so genannte Breitenwirkung). Diesen Anforderungen wird die vorliegende Beschwerdebegründung nicht gerecht.
- 5 Der Kläger bezeichnet als grundsätzlich bedeutsam folgende Fragen:  
"Entspricht es dem verfassungsrechtlich gebotenen rechtsstaatlichen Verfahren und dem Anspruch einer Partei auf rechtliches Gehör, wenn im sozialgerichtlichen Verfahren schriftliche Anfragen bei Ärzten mit einem zur Beantwortung vorgegebenen Fragebogen, so wie er vom LSG verwendet wurde, durchgeführt werden und der Antrag zur Vernehmung der Ärzte zur Frage des Umfanges der beim Kläger bestehenden Leistungseinbuße abgelehnt wird, wenn der Kläger nicht verständlich gemacht und konkretisiert hat,



warum die schriftlichen ärztlichen Äußerungen inhaltlich unvollständig und durch persönliche Befragung ergänzungsbedürftig sind? (1)

Gilt dies auch dann, wenn sich die inhaltliche Unvollständigkeit und die Ergänzungsbedürftigkeit im Zusammenhang mit der Beweisfrage für das Gericht aus den Akten ergibt? (2)

Genügt es für die Verwendbarkeit eines medizinischen Gutachtens als Entscheidungsgrundlage, gegen dessen Verfasser Einwendungen hinsichtlich seiner Qualifikation und seiner konkreten Arbeitsweise erhoben werden, wenn sich das Gericht erstmals im Urteil darauf stützt, dass ihm der Sachverständige aus nicht näher dargelegten anderen Verfahren als gründlich, differenziert beurteilend und verlässlich bekannt ist und eine Tendenz zur Bagatellisierung oder Verleugnung von Befunden oder zur Unterstellung fehlender Motivation nicht deutlich geworden sei,

oder muss das Gericht entgegenstehendem Sachvortrag einer Partei nachgehen, die die Verwertbarkeit des Gutachtens angreift? (3)

Ist ein Sachverständiger befugt, ohne vom Gericht beauftragt zu sein von dem zu untersuchenden Kläger unmittelbar und ohne gleichzeitige Unterrichtung des Prozessbevollmächtigten die Vorlage von ärztlichen Beweismitteln zu verlangen oder sie anzuraten?

Kann es den Verdacht der Befangenheit begründen, wenn eine solche Aufforderung oder ein solcher Rat erfolgt und gegenüber dem Gericht wahrheitswidrig geäußert wird? (4)"

6 Der Senat lässt offen, ob der Kläger damit Rechtsfragen hinreichend deutlich bezeichnet hat. Denn jedenfalls mangelt es bereits an Vorbringen dazu, dass diese Fragen abstrakt klärungsbedürftig seien. Es fehlt an jeglicher Auseinandersetzung, ob sich die genannten Fragen bereits aus dem Gesetz beantworten oder aber durch die höchstrichterliche Rechtsprechung beantwortet sind. Dies gilt auch, soweit der Kläger die Fragen zu (1) und (2) als "auch verfassungsrechtlich bedeutsam" bezeichnet (vgl. BSG SozR 1500 § 160a Nr 11; stRspr; zuletzt: BSG Beschluss vom 3. März 2006 - B 12 KR 14/06 B -).

7 Soweit der Kläger seine Nichtzulassungsbeschwerde darauf stützt, dass ein Verfahrensmangel vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), fehlt es ebenfalls an der "Bezeichnung" dieses Verfahrensmangels (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG). Hierzu müssen nämlich die den Verfahrensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargelegt werden (BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 24, 34, 36). Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht auf dem Verfahrensmangel beruhen kann, dass also die Möglichkeit einer Beeinflussung der Entscheidung besteht (BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 36). Nach der ausdrücklichen Vorschrift des § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 Satz 1 SGG und auf



eine Verletzung des § 103 SGG (Amtsaufklärungspflicht) nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 8 Wird - wie vorliegend - ein Verstoß gegen die tatrichterliche Sachaufklärungspflicht (§ 103 SGG) gerügt, muss die Beschwerdebegründung hierzu folgende Punkte enthalten: (1) Bezeichnung eines für das Revisionsgericht ohne weiteres auffindbaren Beweisantrags, dem das LSG nicht gefolgt ist, (2) Wiedergabe der Rechtsauffassung des LSG, aufgrund deren bestimmte Tatfragen als klärungsbedürftig hätten erscheinen müssen und zu weiterer Sachaufklärung hätten drängen müssen, (3) Angabe des voraussichtlichen Ergebnisses der unterbliebenen Beweisaufnahme und (4) Schilderung, dass und warum die Entscheidung des LSG auf einer angeblich fehlerhaft unterlassenen Beweisaufnahme beruhen kann, das LSG mithin bei Kenntnis des behaupteten Ergebnisses der unterlassenen Beweisaufnahme von seinem Standpunkt aus zu einem anderen, dem Beschwerdeführer günstigeren Ergebnis hätte gelangen können (vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 5, 35, 45 und § 160a Nr 24, 34). Diesen Erfordernissen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.
- 9 Der Kläger trägt vor, er habe im Schriftsatz vom 12. April 2005 folgenden Antrag gestellt:
- "Für den Fall, dass das Gericht beabsichtigen sollte, das Gutachten gleichwohl in irgendeiner Form zu verwerten, beantragen wir, den Sachverständigen Dr. P. persönlich zur Ausübung des Fragerechts des Klägers anzuhören und uns Gelegenheit zu geben, Fragen zu stellen. Gegenstand der Anhörung sollen die Fragen aus der Beweisordnung vom 3.11.04 und die aus dem vorstehenden Schriftsatz sein."
- 10 Der Kläger trägt ferner vor, auf seinen Schriftsatz vom 12. April 2005 habe das LSG eine ergänzende Stellungnahme des Sachverständigen Dr. P. eingeholt, die dieser am 25. April 2005 abgegeben habe. Damit aber war es bereits dem Antrag auf "Anhörung" gefolgt. Denn dem LSG steht es grundsätzlich frei, in welcher Weise - mündlich oder schriftlich - es den Sachverständigen erneut befragt. Es kann mithin vom Sachverständigen insbesondere eine schriftliche Ergänzung seines Gutachtens verlangen (vgl BSG SozR 3-1750 § 411 Nr 1 unter Hinweis auf die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts <BVerfG> 2. Senat - Dreierausschuss - vom 21. April 1982 - 2 BvR 836/81 - sowie BVerfG 2. Senat 1. Kammer vom 29. August 1995 - 2 BvR 175/95 - NJW-RR 1996, 183; BVerfG 1. Senat 1. Kammer vom 3. Februar 1998 - 1 BvR 909/94 - NJW 1998, 2273 - danach ist die mündliche Anhörung der Sachverständigen nicht die einzig mögliche Behandlung des Antrags auf Erläuterung von Sachverständigengutachten). Damit hatte sich aber der klägerische Antrag vom 12. April 2005 - eigenem Vortrag zufolge - erledigt. Der Kläger hat nicht vorgetragen, dass und ggf inwieweit Fragen an Dr. P. trotz der ergänzenden Stellungnahme offen geblieben wären.
- 11 Soweit der Kläger die Verletzung seines Anspruchs auf rechtliches Gehör rügt, weil das LSG "nachträglich" - gemeint offenbar: im Urteil - den Antrag vom 12. April 2005 als inhaltlich unzureichend angesehen, aber auf "formale Bedenken gegen den Beweisantrag" nicht hingewiesen habe, geht diese Rüge ins Leere, weil der am 20. Mai 2005 wiederholte Beweisantrag vom 12. April 2005 durch die schriftliche Nachfrage des LSG bei Dr. P. erledigt war.





**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 12 Indem der Kläger ferner rügt, das LSG habe seine Anträge auf persönliche Befragung der behandelnden Ärzte Dres. G. , O. und B. (Beschwerdebegründung Bl 3 ff zu 2; letztere werden auf Bl 8 der Beschwerdebegründung unter 3 ein zweites Mal angeführt) nicht zurückweisen dürfen, verkennt er, dass in der Nichtbefolgung dieser Anträge schon deshalb kein Verfahrensfehler liegen kann, weil sachverständige Zeugen - anders als Sachverständige (zur Abgrenzung vgl Senatsbeschluss vom 29. März 2006 - B 13 RJ 217/05 B; BSG SozR 1925 § 8 Nr 1) - nur Aussagen zu eigenen Wahrnehmungen über vergangene Tatsachen oder Zustände machen können (vgl § 414 der Zivilprozessordnung), nicht jedoch zu den (auf Bl 4 der Beschwerdebegründung ausgeführten) Fragen, "welche konkrete berufliche Leistungsfähigkeit beim Kläger besteht, ob eine Aussicht besteht, ihn in das Erwerbsleben auch nur in einfachster Form einzugliedern und ob zu erwarten ist, dass eine Arbeitsaufnahme zu sofortiger Arbeitsunfähigkeit führt."
- 13 Soweit der Kläger vorträgt, Dr. B. habe zudem Angaben über eine bei ihm bestehende starke Schmerzsymptomatik machen sollen, die dieser in seinem Attest vom 28. August 2003 angegeben habe, und eine Vernehmung des Dr. B. sei zur Stützung seiner Angriffe gegen die Begutachtungsmethode von Dr. P. bedeutsam gewesen, kann dahinstehen, ob das voraussichtliche Ergebnis der unterbliebenen Beweisaufnahme mit dem Nachweis einer starken Schmerzsymptomatik, die geeignet war, eine Leistungseinbuße bei "einem körperlich tätigen Arbeiter wie dem Kläger" zu begründen, hinreichend dargetan ist. Jedenfalls fehlt es an einer Schilderung, dass und warum die Entscheidung des LSG auf der unterlassenen Beweisaufnahme beruhen kann, das LSG also bei Kenntnis des behaupteten Beweisergebnisses - von seinem Standpunkt aus - zu einem dem Kläger günstigeren Ergebnis hätte gelangen können. Der Kläger bezieht sich allein darauf, dass die Schmerzsymptomatik "unabdingbar ärztlich geklärt werden" müsse und dass eine Aussage des Dr. B. Einfluss auf die Überzeugungskraft des Gutachtens von Dr. P. hätte haben können. Auf den Rechtsstandpunkt des LSG geht der Kläger indes nicht ein. Er trägt nicht vor, worauf dieser gründet und dass allein das behauptete Beweisergebnis (Nachweis einer starken Schmerzsymptomatik) zu einer dem Kläger günstigeren Entscheidung des LSG gerade in Bezug auf dessen Leistungsfähigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt geführt hätte.
- 14 Der Senat lässt offen, ob das in zwei Rechtsfragen zur Behauptung einer grundsätzlichen Bedeutung des Rechtsstreits eingekleidete Vorbringen des Klägers, das LSG habe Dr. P. als befangen ansehen müssen, ggf als Rüge eines weiteren Verfahrensfehlers anzusehen sein könnte. Jedenfalls hat der Kläger insoweit nicht dargelegt, dass dem LSG ein rechtzeitig gestelltes und substantiiert begründetes Ablehnungsgesuch (zu diesem Erfordernis vgl BSG SozR 3-1500 § 170 Nr 5) vorlag, über das es hätte entscheiden müssen. Ohne ein solches Gesuch kann aber auch das Unterbleiben einer Entscheidung über die Ablehnung nicht verfahrensfehlerhaft sein. Sollte tatsächlich ein Befangenheitsgesuch vorgelegen haben, war die Entscheidung hierüber - sei sie auch erst im Urteil erfolgt - in der Revisionsinstanz nicht nachprüf-



bar (BSG SozR 1500 § 160 Nr 48). Soweit der Kläger zugleich eine vermeintlich unzutreffende Rechtsanwendung des LSG kritisiert, ist eine solche weder mit der Grundsatz- noch mit der Verfahrensrüge überprüfbar (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 7).

- 15 Die Verwerfung der nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG iVm § 169 Satz 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung ehrenamtlicher Richter. Dabei konnte der klägerische Schriftsatz vom 1. März 2006 keine Berücksichtigung mehr finden, weil er erst nach Ablauf der Beschwerdebegründungsfrist beim BSG eingegangen ist.
- 16 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

